

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pettolaz verlangt Vertagung der Diskussion. — Dieser Antrag wird angenommen.

In geheimer Sitzung wird der Bericht über den Zusammentritt des fränkischen Ministers mit der Vollziehungs-Commission und den Abgeordneten der Räte, so wie eine Botschaft angehört, durch welche die Vollziehung angezeigt, daß es gegenwärtig unmöglich ist, irgend eine Zahlung an die obersten Gewalten zu machen, indem die Bedürfnisse der fränkischen Armeen, besonders die über den Gotthard marschierenden Truppen, alle vorhandenen Fonds erschöpfen.

Senat, 24. May.

Präsident: Mittelholzer.

Nach Verlesung des Verbalprozesses, wird die Sitzung, da keine Geschäfte vorhanden waren, aufgehoben.

Am 25. May war keine Sitzung in beiden Räten.

Senat, 26. May.

Präsident: Mittelholzer.

Muret im Namen der Constitutionscommission erklärt, daß noch kein Bericht vorgelegt werden könne, indem über die Organisation der vollziehenden Gewalt so viel verschiedene Meinungen als Glieder der Commission sind, vorgetragen wurden. Er verlangt also Zeitverlängerung für die Berichterstattung. Diese wird für acht Tage ertheilt.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der den Vollziehungsausschuß bevollmächtigt, zwei Häuser, die dem St. Josephs Kloster von Solothurn angehören, zu verkaufen.

Der Commissionarbericht über den Beschluß, der über ein Begehren der Gemeinde Bivis zur Tagesordnung geht, die nur Ein vom Tausend des Werths der Häuser als Kriegsteuer bezahlen möchte, — wird in Berathung genommen.

Varras. Die Gemeinde Bivis verlangt eine Erklärung des Gesetzes über die Kriegsteuer: die Tagesordnung des großen Rathes sagt: die Häuser sollen zwei vom Tausend bezahlen. — Aber einer der Erwägungsgründe des Gesetzes über die Kriegsteuer sagte: daß ihr das Auslagensystem, das von den Häusern Ein vom Tausend verlangt, zum Grund liegen soll. Er verwirft den Beschluß.

Lüthard spricht für die Annahme. Das Gesetz über die Kriegsteuer fordert bestimmt zwei vom Tau-

send alles unbeweglichen Vermögens — und in diesem Sinne ist auch bisher das Gesetz an den meisten Orten vollzogen worden.

Kesseling findet es unbillig, daß die Gebäude zahlen sollten; wie die nützlichern Capitale, und verwirft den Beschluß.

Cart. Es war ein Widerspruch zwischen den Erwägungsgründen des Gesetzes über die Kriegsteuer und seinem Inhalt: er stimmt zur Annahme.

Pettolaz verwirft den Beschluß, der, wie er behauptet, Widersprüche enthält; er möchte auch nur eins vom Tausend der Häuser beziehen lassen.

Bodmer nimmt an: die Häuser sollen zahlen, wie die andern Güter.

Kubli findet es billig, daß bey Kriegsteuern die Häuser, die den meisten Gefahren ausgesetzt sind, auch auf wenigste so viel zahlen, als die Güter; er nimmt also an.

Lüthi v. Sol. ebenfalls. — Der Beschluß wird angenommen.

Nothly als Saalinspektor erklärt, daß sich Niemand weiter zu der Stelle eines Dolmetschers gemeldet, und trägt darauf an, dieselbe mit der des Oberschreibers des Senats zu vereinigen.

Cart nimmt zwar den Vorschlag an, wundert sich aber nicht, daß Niemand sich meldete, weil man allgemein unsere nahe Auflösung verkündete.

Die Saalinspektoren werden beauftragt, einen Bericht über die Vereinigung dieser zwey Stellen vorzulegen.

Kleine Schriften.

(Beschluß der Anzeige von Kuhns Schrift über das Einheitssystem.)

Der Einwurf, es gebe vernunftgemäße Modificationen des Föderativsystems, die sich von dem Föderalismus der Privilegien eben so sehr als von dem der Demagogie entfernen, beantwortet sich dadurch, daß alle ältern und neuern Erfahrungen in diesem Punkte darthun: daß ein eignes Princip der Zerstörung in der Natur einer jeden föderativen Verfassung liege, das sie, frühe oder spät, aber immer unausbleiblich ihrem Untergange entgegenführt. — Dieser Keim des Verderbens liegt in den ersten Grundlagen einer solchen Staatsmaschine. Die Erhaltung eines dem gemein-

Sachlichen Bedürfnisse des Staatenbundes allemal angemessenen Resultats des allgemeinen Willens ist der Zweck jeder über die Gesamtheit der föderirten Staaten gesetzten Centralregierung; diese Centralregierung stößt unter jeder möglichen gegebenen Form immer auf dieselbe Schwierigkeit in der Erzielung ihrer Absicht. Das in der Natur des einzelnen Menschen liegende Streben nach Unabhängigkeit, wird von ihm auf jede grössere Gesellschaft übertragen und findet sich in allen den einzelnen Staaten wieder, die das Band einer Föderation zusammenknüpft; jeder derselben ringt nach einem besondern Ziele und unterzieht sich den Anordnungen der Centralregierung nur wenn er muß, oder wenn er gerne will. Eine vollkommene Uebereinstimmung dieser untergeordneten Bestandtheile zum Resultate eines allgemeinen Willens, durch das Mittel einer solchen über alle gesetzten Autorität, ist also in der Anwendung schlechterdings nicht erreichbar.

Daß eine Regierung leichter, als ein Aggregat von vielen, durch fremde Intriguen, oder durch den Trieb eigener Leidenschaft, zu der Verletzung ihrer Neutralität verführt werden könne, und daher die Sicherheit der Neutralität für die äussern Mächte grösser beim Föderalismus als bey der Einheit sey, ist unrichtig, indem es derjenigen Macht, die mit Angriffsanschlügen gegen die andere umginge, nie schwer fallen könnte, die verbündeten kleinen Staaten Helvetiens unter sich zu entzweyen und durch dieses Mittel ihren Widerstand gegen eine rasche Besetzung des Landes zu lähmen.

— Das grösste Hinderniß der Realisirung des Einheitsystems ist bereits überstiegen. Der entscheidende Schritt seiner Einführung steht nicht erst bevor, er ist bereits gethan. Können, dürfen wir diesen einzigen wirklichen Gewinn, der uns aus einem 21jährigen Unglück übrig bleibt, den wir durch tausend Aufopferungen aller Art, durch den Ruin unsers öffentlichen und zum Theil auch unsers Privatvermögens erkauft haben, uns entwinden lassen, ohne ihn vorher nicht bloß mit den Schwierigkeiten, die mit seiner Verbehaltung verknüpft sind, sondern auch mit den Nachtheilen, die seine Dahingebung nach sich ziehen müßte, auf die Waagschale einer unbefangenen Untersuchung gelegt zu haben? Der ige Zeitmoment ist einzig in seiner Art. Ein Augenblick von Leidenschaft oder Schwäche kann unsre Nachkommen eines Vortheils berauben, dessen Verlust eine späte Nachreue nie wieder einbringt, und zu dessen Genuße die künftigen

Geschlechter nur auf dem Wege neuer Revolutionen über die rauchenden Trümmer ihrer Hütten, und über Ströme vergossenen Bürgerbluts gelangen werden. — Der Gewinn, den die Einheit der Republik uns geben kann, ist dauerhaft und sicher; ihre Nachtheile sind bloß vorübergehend. Die Rückkehr zum Föderalismus bietet uns bloß eine momentane Erleichterung an, der sie das Wohl der Zukunft aufopfert. Es ist unläugbar, daß die Einheit den Keim jener innerlichen Zerrwürfnisse zertreten muß, in denen die Quelle so manches Bürgerkriegs und eines steten Mißtrauens lag, das die Bande des eidgenössischen Vereins ihrer Auflösung oft so nahe gebracht hat. Es ist gewiß, daß die Annäherung der verschiedenen Religionspartheyen allmählig den Haß, mit dem sie sich verfolgten und den die Diener des Friedens so oft angefacht haben, auslöschen und jenen Geist der allgemeinen Menschenliebe hervorbringen wird, die zuletzt in alle menschlichen Verhältnisse übergeht, und den ersten Grund zu einer wahren Nationalglückseligkeit legt. Das wohlthätige Licht einer vernünftigen Aufklärung wird allmählig die Finsterniß der Vorurtheile und der Unwissenheit durchbrechen, die unsre Alpenhöhlen deckt, und die grossen Geistesanlagen des Bergbewohners werden, nicht mehr für die Menschheit verloren gehen, weil das System einer engherzigen Politik oder der Mangel einer notwendigen Berührung mit andern Menschen, ihnen geradezu jede Entwicklung versagt. Die höhere Industrie, die bis dahin unter uns noch in der Wiege lag, wird nach und nach ihre Rechte behaupten und allmählig die verschiedenen Produkte des Kunstfleisses einheimisch machen, deren Zufuhr von aussen das Mark des Landes ausfaugt und uns von unsern Nachbarn abhängig macht. Die Schätze der Erde, welche die Natur mit so freigebiger Hand auf unsern Boden ausgestreut hat, aber Vorurtheil oder Unwissenheit in ihrem Schoosse verschlossen hielt, werden benutzt, der Handel und der Gewerbsfleiß erweitert, ihre Fortschritte durch die Einfachheit der Geseze und der Abgaben erleichtert, und ihre Verbreitung durch die Eröffnung neuer Verbindungsmittel allgemeiner gemacht werden. Die neuern Erfindungen der Landwirthschaft, die noch in so vielen Gegenden der Schweiz an die fehlerhaften Formen eines alten Herkommens gebunden ist, werden sich auf den unzähligen Wegen der Mittheilung, welche die Einheit der Republik anbahnen muß, über alle Gegenden derselben verbreiten und mit dem vermehrten Ertrage des Bo-

den Wohlstand unter dem Volke und die Kräfte des Staats, und mit denselben die Mittel seiner Sicherheit vergrößern. Hingegen gebietet der Föderalismus überall nur Rückkehr zum Alten, Verewigung aller ehemaligen politischen Spaltungen, Erweiterung der religiösen Zwistigkeiten, Erneuerung der die Menschheit schändenden Verfolgungssucht und systematische Unterdrückung jedes Emporstrebens des menschlichen Geistes. Er verdammt den Menschen, den grossen Zwecken der Natur zuwider, zu einem ewigen Stillstehen, das Volk zu seiner bisherigen Niedrigkeit und Entnervung und jedes einzelne Gemeinwesen zu einer Kraftlosigkeit, die wegen der seitherigen Erschöpfung aller Hilfsquellen weit grösser seyn muß, als sie es jemals vor der Revolution gewesen war.

Welche ungeheure Schwierigkeit müßte nicht die Einführung irgend eines vernunftmäßigen Föderationssystems (also nicht die Rückkehr zum alten Staatenbunde) finden! Die Bestimmung der künftigen Bestandtheile oder Cantone, die Festsetzung der Art der Repräsentation dieser Cantone auf dem Congresse, die Ausmittlung der Rechte der Centralregierung und ihrer Verhältnisse zu den einzelnen Theilen, die Festsetzung der Zwangsmittel, die dem Congresse gegen einzelne Staaten zugestanden werden müßten, die Auseinandersetzung der Stände in Rücksicht des Nationalvermögens und der Schulden der Republik — dieß alles würde gleich Anfangs von eben so grosser Wichtigkeit als Schwierigkeit seyn, und ihre gegen alle Erwartung glückliche etwaige Beseitigung, würde aber auch nur dem größten Steine des Anstosses, der innern Einrichtung der einzelnen Cantone, nähern.

Es soll sich indeß die Wirkung der politischen Einheit der Republik nur auf die allgemeinen Verhältnisse der Menschen zum Staate, und nie auf ihre besondern Verhältnisse zu der Lokalität beziehen, und dadurch werden eine Menge Einwürfe gegen die Ausführbarkeit des Einheitsystems wegsallen. Unter dieser Benennung verstehen wir die Verbindung aller helvetischen Bürger zur gemeinschaftlichen Erhaltung und Sicherstellung der Staatszwecke. Die Mittel zu diesen Zwecken müssen unter die Möglichkeit bedingt seyn, diese durch die Anwendung von jenen allemal und sicher zu erreichen. Hieraus folgt vor allem aus, daß in allen Fällen, wo die Staatszwecke nicht anders, als durch die Gleichheit der Mittel erhalten werden können, diese letztere eine nothwendige Folge des Princips der politischen Einheit der Republik seyn müsse.

Einheit der Regierung, der Gesetzgebung, der Staatsorganisation ist also, aus den oben bereits angeführten Gründen, eine unerläßliche Forderung der politischen Einheit. Aber es ergibt sich im Gegensatze aus dem nemlichen Princip: daß, sobald die Erreichung jener Zwecke durch die nemlichen Mittel nicht überall möglich ist, denzumal, je nach der Verschiedenheit des Lokalbedürfnisses, auch verschiedene denselben angemessene Mittel gewählt werden müssen. Der Gesetzgeber soll also vor allem aus, bey der Abfassung allgemeiner Gesetze allemal die beziehungsweise Schicklichkeit seiner Vorschriften auf die besondern Lokalverhältnisse erwägen, und seine Zwecke durch Mittel zu bewirken suchen, die mit den gegebenen Verschiedenheiten der Natur übereinstimmen. Es wäre, z. B. eine lächerliche Uebertreibung des Einheitsprinzips, wenn für ganz Helvetien irgend ein Flächenmaaß als allgemeine Basis der Grundsteuer angenommen, und diese letztere nach dem sich daraus ergebenden Verhältnisse auch in Gegenden bezogen werden sollte, wo nicht nur kein Flächenmaaß bekannt, sondern die Beschaffenheit des Bodens so ungleich ist, daß der quadratische Inhalt dieses letztern nicht einmal einen annähernden Maaßstab zur Schätzung des Landertrags gewähren kann. Hernach ist es schlechterdings nothwendig, daß jeder Gegend ein unter die Einheit der Staatszwecke bedingtes Recht zugestanden werde, die für ihr individuelles Lokalbedürfniß nothwendigen Verfügungen selbst zu treffen. Es fällt zum Beispiel in die Augen, daß die für eine volkreiche Stadt nöthigen und schicklichen Polizeiverordnungen sich unmöglich auf eine Gebürgsgegend anwenden lassen, wo die Menschen sporadisch in zerstreuten Hütten wohnen. Es wäre ein auffallender Beweis der Unfähigkeit des Gesetzgebers, wenn er sich die Abfassung solcher Lokalgesetze selbst vorbehalten, oder die konstitutionellen Behörden der Abtheilungen und Unterabtheilungen der Republik eines Eingriffs in seine Rechte beschuldigen wollte, wenn sie solche durch das besondere Bedürfniß ihrer Gegend oder ihres Orts nothwendig gemachte Verordnungen ergehen ließen.

Grosser Rath, 30. May. Es wird ein Beschluß über Einregistrierung theilweiser Schenkungen gefaßt. Bittschriften für und gegen die Vertragung der Räte werden angehört.

Senat, 30. May. Der Beschluß wird angenommen, der dem B. Glaire Urlaub erteilt, um eine Beurlaubung im Neuenburgschen zu gebrauchen.